

Drucksachen-Nr. 103/2011	Version	Datum 19.10.2011	Blatt 1
------------------------------------	---------	---------------------	------------

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|-------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | | <u>29.11.2011</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | | <u>07.12.2011</u> |

Inhalt:

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten	Produktkonto	Haushaltsjahr 2011	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark.

zuständiges Amt:

Büro des Landrates Jörg Brämer Dietmar Schulze
 Büroleiter Landrat

abgestimmt mit:	Name	Unterschrift
Vorsitzender des Kreistages	Roland Resch	
Dezernat III	Bernd Brandenburg	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
Kreisausschuss	29.11.2011						
Kreistag	07.12.2011						

Begründung:

Die beabsichtigte 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark wurde gemäß § 27 Absatz 2 Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark in der Sitzung des Kreistages am 21.09.2011 angekündigt und soll in der folgenden Kreistagssitzung am 07.12.2011 beraten und beschlossen werden.

Der Beschluss der 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark ist erforderlich, da der Kreistag in seiner Sitzung am 15.06.2011 mit Beschluss der 1. Sitzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark nunmehr die Mindeststärke für Fraktionen des Kreistages Uckermark in der Hauptsatzung festgeschrieben hat und die diesbezügliche Regelung in § 8 Abs. 1 Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark entsprechend anzupassen ist.

Des Weiteren sollen in § 2 Absatz 5 Geschäftsordnung (GeschO) die Dienstkräfte des Landkreises konkret benannt werden, denen das Recht zusteht, an nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen.

In § 9 (Drucksachen) Abs. 1, 3. Anstrich, GeschO wurde die Formulierung „Anfragen“ in „schriftliche Anfragen“ konkretisiert, da auch mündliche Anfragen gemäß § 131 Abs. 1 i.V.m. § 30 Abs. 3 BbgKVerf nicht ausgeschlossen sind. Hier sollte eine entsprechende Konkretisierung erfolgen, da ansonsten alle Anträge als Drucksachen anzusehen wären, was eine Schriftform vorschreiben würde.

Im Zuge der vorliegenden Änderung der Geschäftsordnung soll außerdem in § 11 Absatz 3 Geschäftsordnung ein Schreibfehler korrigiert werden, indem das Wort „Abgelegenheiten“ durch „Angelegenheiten“ ersetzt wird.

In § 12 (Anfragen aus dem Kreistag) wurden die Absätze 2, 5, 6 und 7 geändert und neu gefasst. Dieses hat sich auf Grund der bisherigen Praxis als notwendig erwiesen, um sicherzustellen, dass fristgerecht eingereichte Anfragen möglichst noch in der darauffolgenden Kreistagssitzung beantwortet werden können. Es gilt der Grundsatz der mündlichen Beantwortung. Durch v.g. Änderungen des § 12 werden die Regelungen klarer und unmissverständlich formuliert.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und besseren Praktikabilität bei der Erstellung und Unterzeichnung von Berichts- und Beschlussvorlagen wurde die der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark beigefügte „Anlage - Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)“ durch die beigefügten Anlage

- „Anlage - Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)“

ersetzt.

Auf dem neuen Deckblatt für Beschluss- und Berichtsvorlagen sollen danach nur noch der Landrat unterzeichnen und der Beigeordnete mitzeichnen, in dessen Zuständigkeit die Vorlage fällt. Das alleinige Vorbereitungsrecht des Landrates für Beschlüsse des Kreistages gemäß § 131 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf bleibt davon unberührt. Die Mitzeichnung der Beigeordneten soll dem Umstand Rechnung tragen, dass sie den Landrat in ihrem Geschäftsbereich ständig vertreten und somit eine hervorgehobene Stellung haben (vgl. §§ 56 Abs. 2 Satz 5, 60 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf).

Änderungen und Ergänzungen - im Vergleich zur bisherigen Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO) vom 20.11.2008 – Synopse

Alte Fassung:

Neue Fassung:

<p style="text-align: center;">§ 2 Teilnahme an Sitzungen (§ 31 BbgKVerf)</p> <p>(5) Dienstkräfte des Landkreises, wie Dezernenten, Amts- und Referatsleiter, der Büroleiter des Landrates sowie die Mitarbeiter des Kreistagsbüros haben das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Teilnahme an Sitzungen (§ 31 BbgKVerf)</p> <p>(5) Die Dezernenten, die Amtsleiter, der Büroleiter des Landrates sowie die Mitarbeiter des Kreistagsbüros haben das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)</p> <p>(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)</p> <p>(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Drucksachen</p> <p>(1) Drucksachen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)- Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)- Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)- Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)- Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)	<p style="text-align: center;">§ 9 Drucksachen</p> <p>(1) Drucksachen sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)- Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)- schriftliche Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)- Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)- Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)
<p style="text-align: center;">§ 12 Anfragen aus dem Kreistag (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)</p> <p>(2) Derartige Anfragen sollen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sei. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Anfragen aus dem Kreistag (§ 30 Absatz 3 BbgKVerf)</p> <p>(2) Derartige Anfragen sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.</p>

(5) Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen.

(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Antwort einverstanden erklärt.

(7) Der Vorsitzende kann Anfragen, die kurzfristig nicht beantwortet werden können, als Tagesordnungspunkte für die nächste Kreistagssitzung vorsehen.

Alte Anlage (siehe nächste Seite)

Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)

(5) Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen. **Eine Aussprache zu der Anfrage findet nicht statt.**

(6) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. **Anderenfalls erfolgt die Beantwortung schriftlich.**

(7) **Die schriftliche Beantwortung der Anfrage ist dem Anfragenden im Original und den Mitgliedern des Kreistages in Kopie zuzusenden.**

Die der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark beigefügte „Anlage - Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)“ wird durch die beigefügte Anlage

- „Anlage - Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)“

ersetzt.

Neue Anlage (siehe Anlage zur 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (2. Änderung - Geschäftsordnung))

- Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)

Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt 1
-----------------	---------	-------	------------

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- Fachausschuss _____
 Fachausschuss _____
 Kreisausschuss _____
 Kreistag _____

Inhalt:

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

MUSTER

(altes Formblatt)

zuständiges Amt:

_____	_____	_____	_____
	Amts-/Referatsleiter	Dezernent	Landrat
abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift	
_____	_____	_____	
_____	_____	_____	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				

2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (2. Änderung - Geschäftsordnung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat gemäß § 131 in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Ziffer 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286) in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark beschlossen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 20.11.2008, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr.: 12 vom 10. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark vom 20.10.2009, bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr.: 10 vom 30. Oktober 2009, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 2 (Teilnahme an Sitzungen) Absatz 5 Geschäftsordnung wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Dezernenten, die Amtsleiter, der Büroleiter des Landrates sowie die Mitarbeiter des Kreistagsbüros haben das Recht, an den nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen (passives Teilnahmerecht).“

Artikel 2

§ 8 (Fraktionen) Absatz 1 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„(1) Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Kreistages. Jeder Kreistagsabgeordnete kann nur einer Fraktion angehören.“

Artikel 3

§ 9 (Drucksachen) wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Drucksachen sind:

- Beschlussvorlagen (Einbringer: Landrat)*
- Berichtsvorlagen (Einbringer: Landrat)*
- schriftliche Anfragen (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)*
- Anträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)*
- Änderungsanträge (Einbringer: Mitglieder oder Fraktionen des Kreistages)*

Artikel 4

In § 11 (Anträge) Absatz 3 wird ein Schreibfehler korrigiert, indem das Wort „Abgelegenenheiten“ durch das Wort „Angelegenheiten“ ersetzt wird. In § 12 Abs. 2 wird das Wort „sei“ in „sein“ korrigiert.

Artikel 5

§ 12 (Anfragen aus dem Kreistag) wird wie folgt geändert:

Die Absätze 2, 5, 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

- „(2) *Derartige Anfragen sollen mindestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung im Kreistagsbüro vorliegen; bis zum gleichen Zeitpunkt muss dem Landrat eine Abschrift zugegangen sein. Der Sitzungstag wird bei der Frist nicht mitgerechnet.*
- (5) *Nach Beantwortung einer Anfrage kann nur der Anfragende zwei zusätzliche Fragen zur Sache stellen. Eine Aussprache zu der Anfrage findet nicht statt.*
- (6) *Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Anderenfalls erfolgt die Beantwortung schriftlich.*
- (7) *Die schriftliche Beantwortung der Anfrage ist dem Anfragenden im Original und den Mitgliedern des Kreistages in Kopie zuzusenden.“*

Artikel 6

Die der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark beigefügte „Anlage - Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)“ wird durch die beigefügte Anlage

- „Anlage - Muster für Beschluss- und Berichtsvorlagen (zu § 9 Absatz 5 Geschäftsordnung – GeschO)“

ersetzt.

Artikel 7

In-Kraft-Treten

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark in Kraft.

Prenzlau, den

Roland Resch
Vorsitzender des Kreistages

Begründung: